

wortete, mit schönen Worten beklagt, wie er einen „getreuen und nützlichen Diener“ im Oberstkanzler verloren habe. Auch hatte er damals versprochen, sie des Vaters wegen in gnädigen Schutz zu nehmen, und endlich auf ihre Anfrage hin befohlen, die eroberten markgräflichen Städte und Ämter bis auf andere Verordnung zu behalten.¹⁾ Aber schon zwei Jahre später mußten sie das Hoyer Land einem kaiserlichen Sequester übergeben, und nach Albrechts Tode (1557) wurde es dem Markgrafen von Ansbach als rechtmäßigem Lehnsnachfolger zurückgestellt, ohne daß die jungen Burggrafen irgend eine Entschädigung dafür erhielten.²⁾ Und dabei erklärten Ferdinand und die Einigungsverwandten später mit allem Ernst, der alte Burggraf habe Hof zum eigenen Vorteil eingenommen und bejessen.³⁾

Dann verloren die Söhne den nach des Vaters Ableben sofort wieder von den Keußen aufgenommenen Prozeß wegen Rückgabe der Herrschaft Greiz und der gerischen Erbfolge.⁴⁾ Noch am 15. Juni 1554 versprach der römische König dem ältern Sohn des Burggrafen, daß er um der treuen Dienste willen, welche ihm der Oberstkanzler geleistet hätte, dessen Erben gegen die Keußen alle Zeit in Schutz nehmen werde.⁵⁾ Und gegen Kurfürst August von Sachsen lehnte er es damals mit aller Entschiedenheit ab, die dem Burggrafen verliehenen Herrschaften seinen Erben wieder zu nehmen.⁶⁾ Aber die Keußen und ihre zahlreichen Fürsprecher ließen nicht nach, beim König und nachmaligen Kaiser Ferdinand ihre Sache in Anregung zu bringen. So wurde bald die rechtliche Entscheidung des Streites versucht, und nach unzähligen vergeblichen Schreibereien und Verhandlungen schritt man endlich zum Vergleich zwischen den Parteien. Am 9. März 1562 entschied dabei Kaiser Ferdinand folgendermaßen: Den Keußen sollten zunächst ohne weiteres die Herrschaft Greiz und Schloß Postenstein zurückgegeben werden. Die alte gerische Herrschaft wurde in der Weise

1) Beckler a. a. D. S. 136.

2) Lobenstein. Intelligenzbl. v. 1790, S. 107.

3) Aus dem Schreiben des Kaisers an Erzherzog Ferdinand d. d. Wien 1564 Jan. 4; Schleiz bM. F, 2 und dem Gegenbericht der Einigungsverwandten [1563/4]; Schleiz bM. D, 17.

4) Vgl. S. 228 f.

5) Schreiben des Königs d. d. Wien 1554 Juni 15; Schleiz bM. E, 16.

6) Schreiben von demselb. Dat; ebenda.